

Intensional unvollständige Definition

§ 24 Abs. 1 StGB

Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert.

Mehrdeutige Definition

„Ein Versuch ist beendet, wenn der Täter nach seiner Vorstellung das seinerseits Erforderliche getan hat, um den Erfolg herbeizuführen.“

Typusbegriffe

Je stärker das Begriffselement der tatsächlichen Sachherrschaft ausgeprägt ist, desto geringer kann das Element der sozialen Anerkennung der Herrschaft ausgeprägt sein und umgekehrt.

Wertungsbegriffe

Ein niedriger Beweggrund i.S. von § 211 StGB ist „ein Beweggrund, der sittlich auf tiefster Stufe steht, und deshalb verwerflich, ja verächtlich ist.“

„Die Anwendung des Nötigungsmittels zu dem angegebenen Zweck ist verwerflich, wenn die Gesamtwürdigung des Verhältnisses von Mittel und Zweck – unter Berücksichtigung von Umfang und Intensität der Zwangswirkung – im konkreten Fall zu dem Ergebnis führt, dass die Tat sozialetisch im hohem Maße missbilligenswert und deshalb sozial unerträglich ist.“

Gute Definitionen

„Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.“

„Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.“